

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Stellenausschreibungen

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellentem fachlichen Knowhow für rund 96.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/95)

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichen Zeitpunkt** im Sachgebiet Haushalt, Kultur, Sport des Amtes Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport eine Stelle in der

Kombination
Schulsachbearbeitung (m/w/d) an der Staatlichen Grundschule „Bergschule“ Bad Köstritz
und
Haushaltssachbearbeitung im Heinrich-Schütz-Haus in Bad Köstritz

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

Schulsachbearbeitung (15 Wochenstunden):

- Erledigung der anfallenden Schreiberbeiten (z. B. Serienbriefe)
- Posteingang/-ausgang
- organisatorische Tätigkeiten
- Erarbeiten/Aktualisieren von Schülerübersichten/Statistiken
- Datenbank-Adressverwaltung
- Terminüberwachung
- Erstellen von Haushaltsanordnungen, Haushaltssachbearbeitung
- Führen der Bürokasse
- Haushaltsüberwachung
- Führen der Inventarlisten
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Haushaltssachbearbeitung (5 Wochenstunden):

- Abrechnung der Bürokasse
- Bearbeitung von Rechnungen
- Zuarbeiten für Fördermittelanträge
- Haushaltsüberwachung
- Statistikmeldungen
- Vorbereitung von Honorarverträgen für Veranstaltungen des Museums

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - als Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d) oder
 - als Industriekaufmann/-kauffrau (m/w/d)
 - als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Rechtanwals- und Notarfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Justizfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Steuerfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Sozialversicherungsfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für E-Commerce (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen (m/w/d) oder
 - als Bankkaufmann/-kauffrau (m/w/d) oder
 - die erfolgreiche Absolvierung des Fortbildungslehrgangs I
- sicheres Auftreten und Flexibilität
- Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, und Durchsetzungsvermögen
- eine freundliche und zuvorkommende Umgangsform

- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit sowie im Bedarfsfall die Wahrnehmung von Vertretungen an anderen Schulen im Landkreis Greiz
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit **mit einem Stundenumfang von 20 Wochenstunden**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltruppe **E 5 TVöD**
- eine jährliche variable leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 17.12.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/96)

Das Landratsamt Greiz hat zum **baldmöglichen Zeitpunkt** im Amt für Hochbau eine Stelle als

Maler/Lackierer (m/w/d)

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Durchführung von Instandhaltungsarbeiten im Maler/Lackiererbereich sowie kleiner Putz- und Trockenbauarbeiten
- im Hausmeisterbereich (Vertretungsfall):
 - Absichern von Objekten in Alarm-, Havarie- und Katastrophenfällen
 - Durchführung von Schließdiensten an unseren Objekten

- Absicherung des Winterdienstes
- Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Innen- und Außenbereich der betreffenden Objekte
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit technischer und sicherheitstechnischer Anlagen
- Durchführung von kleineren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- unverzügliche Schadensmeldung
- Einholen von Angeboten für notwendige kleinere Reparaturen
- Überwachung der Leistungserbringung durch Dritte sowie aktive Einflussnahme auf die zügige und auftragskonforme Ausführung
- Kontrolle und Steuerung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit energetischen Ressourcen

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung als Maler/Lackierer (m/w/d) und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in diesem Bereich
- handwerkliches Geschick auch in anderen Berufszweigen, die den vielfältigen Anforderungen einer Hausmeistertätigkeit Rechnung tragen
- ein umfassendes handwerkliches Fachwissen unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten
- selbstständige Arbeitsweise, Zuverlässigkeit, Organisationstalent, Teamfähigkeit
- korrekte und freundliche Umgangsformen
- Erfahrungen im Umgang mit PC-Anwendungen
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit im Schichtdienst und Absicherung der Rufbereitschaft auch an Wochenenden (die Absicherung des Winterdienstes und von Havarieeinsätzen ist zwingend erforderlich)
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Voll- oder Teilzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 5 TVöD**
- eine jährliche variable leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung
Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 17.12.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/97)

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde des Amtes für Ordnung, Sicherheit und Verkehr mit Dienstort in Weida **zwei Stellen** in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Fahrerlaubnisbehörde

zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten sind die Stellen zunächst für zwei Jahre befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Beratung und Erteilung von Auskünften in allen Fragen des Fahrerlaubnisrechts
- Bearbeitung von Anträgen zur Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis
- Bearbeitung von Verfahren zur Eignungsüberprüfung einschließlich des Erlasses von Anordnungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über Erteilung oder Entzug einer Fahrerlaubnis
- Erteilung/Ablehnung der Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis
- Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Bearbeitung von Anträgen nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
- Erstellung haushaltrechtlicher Anordnungen
- Anwendung von Zwangsmitteln
- Fertigen von Anzeigen bei Vergehen nach dem StVG, OWiG
- Einsatz in einem anderen Bereich der Straßenverkehrsbehörde nach Bedarf

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 - o Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - o Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - o Justizfachangestellte/r (m/w/d) oderden Fortbildungsslehrgang I oder
- eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit mehrjähriger Tätigkeit im genannten Aufgabenbereich
- die Bereitschaft zur Aneignung und Vervollkommenung von Fachwissen wird ebenso erwartet wie die sichere Anwendung von Datenverarbeitungsprogrammen
- Kenntnisse der Fachverfahren IKOI-FS wären von Vorteil
- selbstständiges und zuverlässiges Arbeiten, freundliches und korrektes Auftreten sowie Belastbarkeit, Durchsetzungsvormögen und Verhandlungsgeschick
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, auch an Samstagen
- Sie verfügen über einen Führerschein der Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in **Voll- oder Teilzeit**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe **E 8 TVöD**
- eine jährliche variable und leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung.
Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 17.12.2025** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz (Nr. 2025/98)

Das Landratsamt Greiz hat **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** im Sachgebiet Haushalt, Kultur, Sport des Amtes Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m/w/d) Haushalt

zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Erstellen von Haushaltsanordnungen für die Haushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes aller Schulen, kulturellen Einrichtungen und des Landratsamtes Greiz
- Mitwirkung bei der Einführung und Umsetzung eines Controllingsystems über das gesamte Aufgabenfeld
- Bearbeitung von Anfragen der Schulen und kulturellen Einrichtungen des Landkreises zur Haushaltsdurchführung
- Führung der Bürokasse
- Bedarfsermittlung, Beschaffung und Verteilung von Büromaterial und Bürotechnik für das Landratsamt Greiz sowie die Schulen des Landkreises
- Erstellen von Ausschreibungsunterlagen auf Grundlage der gelgenden Vergabegesetze für Beschaffungsvorgänge inkl. Angebotsprüfung und Erarbeitung von Vergabevorschlägen
- Inventarisierung und Inventarverwaltung
- Bearbeitung der Kopienabrechnung für das Landratsamt sowie der Schulen und Einrichtungen des Landkreises
- Bearbeitung der analogen und digitalen Ein- und Ausgangspost des Amtes
- Mitwirkung bei der internen Erfolgskontrolle mit Datenerhebung und -aufbereitung, Berichtswesen
- Weiterentwicklung und Optimierung von internen Prozessen
- Mitwirkung bei Digitalisierungs- und Optimierungsprozessen

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung
 - als Verwaltungsfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Rechtanwalts- und Notarfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Justizfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Steuerfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Sozialversicherungsfachangestellte/r (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Büromanagement (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für E-Commerce (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement (m/w/d) oder
 - als Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen (m/w/d) oder
 - als Industriekaufmann/-kauffrau (m/w/d) oder
 - als Immobilienkaufmann/-kauffrau (m/w/d) oder
 - als Bankkaufmann/-kauffrau (m/w/d) oder
- die erfolgreiche Absolvierung des Fortbildungslehrgangs I
- Kenntnisse im Haushartsrecht, Vergaberecht sind wünschenswert
- fundierte Computerkenntnisse (Word, Excel), ein geübter Umgang mit dem Internet sowie Erfahrung mit Recherchesystemen sind erforderlich
- Zuverlässigkeit, Gründlichkeit, Belastbarkeit sowie eine selbständige Arbeitsweise und Durchsetzungsvermögen in Verbindung mit einer hohen Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft werden vorausgesetzt
- ein hohes Maß an Organisationsvermögen, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick sind wünschenswert

- Teamfähigkeit, freundliche und zuvorkommende Umgangsformen
- die Bereitschaft zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit mit einem Stundenumfang von **35 Wochenstunden**
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgelgruppe **E 6 TVöD**
- eine jährliche variable leistungsorientierte Bezahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- die Möglichkeit zum Mobilen Arbeiten
- Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung
- eine Einarbeitung in das Aufgabenfeld durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabenbereich als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie erreichen sie unter der Telefonnummer 03361 876130 oder per E-Mail an personal@landkreis-greiz.de.

Für spezifische Fragen zum entsprechenden Aufgabenbereich kann auf Anfrage der Kontakt zum Fachamt hergestellt werden.

Duales Studium Beamtenanwärter/in (m/w/d) im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst im Landratsamt Greiz

Starte deine Zukunft bei uns und schnapp dir einen Studienplatz.

Das erwartet Dich

- ein dreijähriges duales Studium im Beamtenverhältnis auf Wideruf ab **1. September 2026** an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha
- abwechslungsreiche Praxiseinsätze in den verschiedenen Ämtern im Landratsamt Greiz

Diese Voraussetzungen bringst Du idealerweise mit:

- Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes, § 7 und § 8 ThürLaufBG)
- Nachweis der Fachhochschulreife oder Hochschulreife mit guten Leistungen
- Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen Lernen sowie zur gewissenhaften und systematischen Anwendung gesetzlicher Vorschriften
- Einsatzbereitschaft, Teamgeist & Zuverlässigkeit

Das bieten wir Dir:

- 1.400 Euro Besoldung ab dem ersten Jahr

- 30 Tage Urlaub pro Jahr
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit
- individuelle Betreuung durch qualifizierte Ausbilder
- starker Zusammenhalt aller Azubis & Studierenden zum Austausch und Teambildung

Nach dem Studium

- sehr gute Übernahmehandlungen bei erfolgreichem Abschluss
- ein sicherer Arbeitsplatz mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten

So bewirbst Du Dich

Bitte schicke die vollständige Bewerbung mit persönlichem Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen (zum Beispiel Praktikum) **bis zum 05.01.2026** online über unsere Homepage www.landkreis-greiz.de oder schriftlich an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von (schwer)behinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Zur Wahrung Ihrer Interessen weisen Sie uns bitte auf eine eventuelle (Schwer-)Behinderung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Solltest Du Fragen haben

Ausbildungsleiterin Nicole Richter beantwortet gern persönlich Deine Fragen zu Ausbildung/Studium und Bewerbung telefonisch unter (03661) 876 132 oder per E-Mail über personal@landkreis-greiz.de. Infos zur Ausbildung bekommst Du auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de.

Hinweis zu allen Stellenausschreibungen

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN-A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)

Zwischen

der Gemeinde Pölzig
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus-Frieder Heuzeroth

und

der Gemeinde Hirschfeld
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ingo Giebner

wird aufgrund des § 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2024 (GVBl. S. 210) i.V.m. §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), nachfolgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach dem ThürBKG (Übertragungszweckvereinbarung) geschlossen:

§ 1 – Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Hirschfeld überträgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG ihre obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und § 4 ThürBKG auf die Gemeinde Pölzig.

(2) Die Gemeinde Pölzig ist verpflichtet, die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 in der Fassung vom 15.04.2021 (GVBl. S. 233) auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschfeld zu erfüllen.

§ 2 – Befugnisse

Die Gemeinde Pölzig ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Gebiet der Gemeinde Hirschfeld auszuüben.

§ 3 – Satzungsrecht

(1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Gemeinde Pölzig das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen auch für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld zu erlassen, aufzuheben, abzuändern und zu erstrecken. Vor dem Erlass einer solchen Satzung ist der Gemeinde Hirschfeld innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde Pölzig hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Absatz 1 erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Die Gemeinde Hirschfeld ist hierüber zu unterrichten.

§ 4 – Organisation der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld wird aufgelöst und in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Pölzig integriert. Durch den Zusammenschluss der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Pölzig und Hirschfeld wird eine gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr mit dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Pölzig-Hirschfeld“ neu gebildet, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Pölzig befindet.

(2) Die Gemeinde Pölzig setzt zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach § 1 die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr Pölzig-Hirschfeld ein. Die Gemeinde Pölzig errichtet und unterhält zu diesem Zweck auf ihrem Gemeindegebiet eine Feuerwehr entsprechend den personellen und technischen Anforderungen des ThürBKG und der ThürFwOrgVO. Der in der Gemeinde Pölzig befindliche Standort wird als Ausrückebereich neben dem Gebiet der Gemeinde Pölzig auch das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld zugewiesen.

(3) Auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschfeld wird ein Standort der Freiwilligen Feuerwehr Pölzig-Hirschfeld, Abteilung Hirschfeld gebildet. Die Gemeinde Pölzig trifft im Zusammenwirken mit der Gemeinde Hirschfeld alle notwendigen Vorkehrungen, um die Einsatzfähigkeit der Abteilung Hirschfeld sicherzustellen. Die Abteilung Hirschfeld darf nur aufgelöst werden, wenn diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt wird. Vor der Entscheidung über eine Auflösung der Abteilung Hirschfeld ist der Gemeinde Hirschfeld die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die baulichen Anlagen, Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld werden der Gemeinde Pölzig zur Nutzung für die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

Für die beiden Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Pölzig-Hirschfeld bleibt die Funktion eines Gerätewertes jeweils bestehen.

(5) Die örtliche Löschwasserversorgung sind durch die Gemeinden Hirschfeld und Pölzig jeweils für ihr Gemeindegebiet sicherzustellen (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ThürBKG).

§ 5 – Gemeindebrandmeister, Einsatzleitung

(1) Die Leitung der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr Pölzig-Hirschfeld obliegt dem Gemeindebrandmeister, der gemäß § 15 Abs. 2 ThürBKG von den aktiven Angehörigen der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr Pölzig-Hirschfeld gewählt wird. Der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Zweckvereinbarung in der Gemeinde Pölzig amtierende Gemeindebrandmeister nimmt diese Funktion für die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr bis zu einer Neuwahl wahr.

(2) Die Gesamteinsatzleitung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG für Einsätze auf dem Gebiet der Beteiligten obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Pölzig. Die Gesamteinsatzleitung kann einvernehmlich auf den Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld übertragen werden. Das Recht, einen Beauftragten mit der Gesamteinsatzleitung zu betrauen, bleibt unberührt.

(3) Die Einsatzleitung am Gefahren- oder Schadensort nach § 24 Abs. 1

ThürBKG hat der Einsatzleiter der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr Pöhlitz-Hirschfeld.

§ 6 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirschfeld werden in die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr Pöhlitz-Hirschfeld übernommen und haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Pöhlitz.

Es ist auf eine einheitlichen Uniformbekleidung der Mitglieder der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr Pöhlitz-Hirschfeld hinzuwirken.

(2) Die Einwohner der Gemeinde Hirschfeld werden unter denselben Voraussetzungen wie die Einwohner der Gemeinde Pöhlitz in die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Gemeinden Pöhlitz und Hirschfeld verpflichten sich jeweils, Einwohner zur Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Pöhlitz-Hirschfeld anzuregen.

§ 7 – Kosten und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Pöhlitz finanziert sämtliche anfallenden Kosten, mit Ausnahme der in Absatz 5 aufgeführten Aufwendungen, die für die Durchführung der übertragenen Aufgaben anfallen und erhebt im Gebiet der Beteiligten die mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang stehenden Einnahmen, wie z.B. Gebühren und Entgelte, Fördermittel, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden.

(2) Die Gemeinde Pöhlitz hat gegenüber der Gemeinde Hirschfeld Anspruch auf angemessenen Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Ersatzfähig ist der nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand für die gemeinschaftliche Freiwillige Feuerwehr Pöhlitz-Hirschfeld.

(3) Der Kostenersatz ergibt sich aus den für die zweckentsprechende Durchführung der übertragenen Aufgaben anfallenden Kosten abzüglich der im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung erzielten Einnahmen (ungedeckte Kosten). Die ungedeckten Kosten werden von den Beteiligten zu 92 v.H. durch die Gemeinde Pöhlitz und zu 8 v.H. durch die Gemeinde Hirschfeld jeweils getragen. Diese verhältnisbezogene Aufteilung resultiert aus den maßgeblichen Einwohnerzahlen der Gemeinden Pöhlitz und Hirschfeld zum Stand 30.06.2025. Der Verteilungsmaßstab ist auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Beteiligten nach einem Zeitraum von 4 Jahren jeweils zu prüfen und bei Erfordernis anzupassen.

(4) Die Gemeinde Hirschfeld erstattet der Gemeinde Pöhlitz jährlich die in der Jahresrechnung des Vorjahres im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Gemeinde Pöhlitz ausgewiesenen und angefallenen ungedeckten Kosten anteilig nach Absatz 3. Der Kostenersatz ist von der Gemeinde Hirschfeld innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Pöhlitz zu zahlen. Die Rechnungslegung soll in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres erfolgen.

(5) Investive Maßnahmen für bauliche Anlagen (unbewegliches Anlagevermögen) werden durch die jeweilige Gemeinde eigenständig durchgeführt und finanziert. Für diese Aufwendungen besteht kein Kostenersatzanspruch nach Absatz 3.

(6) Bei Durchführung von Investitionen für bewegliches Anlagevermögen der gemeinschaftlichen Freiwilligen Feuerwehr Pöhlitz-Hirschfeld (z.B. Fahrzeuge), die den Betrag von 5.000 € übersteigen, erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde Hirschfeld und unter Anwendung des Verteilungsmaßstabes nach Absatz 3.

§ 8 – Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 – Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens statt, soweit dies erforderlich ist. Die Auseinandersetzung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Vertrages der Beteiligten. Sofern eine einvernehmliche vertragliche Regelung nicht erzielt werden kann, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 10 – Vertragsanpassung, Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Beteiligten nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die zuständige Aufsichts-

behörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Schlichtung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 11 – Sonstige Vereinbarung, salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben die Beteiligten nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 12 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Übertragungszweckvereinbarung unterliegt der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte Pöhlitz und Hirschfeld und tritt nach Genehmigung und amtlicher Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Pöhlitz, den 19.11.2025

Hirschfeld, den 19.11.2025

Gemeinde Pöhlitz
Heueroth
Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Gemeinde Hirschfeld
Giebner
Bürgermeister
(Dienstsiegel)

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erließ am 24.11.2025 (Vorgangsnr. 15-2025/0213) folgenden

Bescheid:

1. Die Zweckvereinbarung vom 19.11.2025 zwischen der Gemeinde Pöhlitz und der Gemeinde Hirschfeld zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 und § 4 ThürBKG von der Gemeinde Hirschfeld auf die Gemeinde Pöhlitz wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Im Auftrag

gez. Christian Richter
Amtsleiter Kommunalaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen vom 07.10.2024 (Eingang am 06.12.2024, zuletzt aktualisiert am 25.09.2025) auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3) am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf, Flur 1, Flurstück 116 sowie Flur 2, Flurstücke 134 und 144/2 bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Projektentwicklung management GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), bestehend aus 3 Windkraftanlagen

am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf, Flur 1, Flurstück 116 sowie Flur 2, Flurstücke 134 und 144/2. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** festgesetzt; die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

2. Umfang der Anlage

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten drei Windkraftanlagen (WEA). Jede WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

3. Kenndaten, Betriebs- und Abschaltzeiten der Anlage

Werkinterne Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Gemarkung:	Chursdorf	Chursdorf	Chursdorf
Flur:	1	2	2
Flurstück(e):	116	134	144/2
Typ:	Nordex 163/6.X TCS164	Nordex 163/6.X TCS164	Nordex 163/6.X TCS164
Koordinaten (UTM 32)	731209 Ost, 5630785 Nord	731413 Ost, 5630353 Nord	731230 Ost, 5629916 Nord
Koordinaten (WGS 84)	12°16'48,219" E, 50°46'57,536" N	12°16'57,64" E, 50°46'43,28" N	12°16'47,32" E, 50°46'29,41" N
Nennleistung:	7 MW	7 MW	7 MW
Schallleistung Le,max tags	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)
Schallleistung Le,max nachts	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)
Nabenhöhe:	164 m	164 m	164 m
Rotorradius:	81,5 m	81,5 m	81,5 m
Rotordurchmesser:	163 m	163 m	163 m
Geländehöhe am Standort (m ü. NN)	355,20 m	336,40 m	340,80 m
Anlagengesamthöhe:	245,50 m	245,50 m	245,50 m
Gesamthöhe (m ü. NN)	600,70 m (*+ 1m baubedingter Puffer)	581,90 m (*+ 1m baubedingter Puffer)	586,30 m (*+ 1m baubedingter Puffer)

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten **Abschaltzeiten A) und B)** an allen Windkraftanlagen:

A) Abschaltzeiten zum Fledermausschutz

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 8 - Schlaggefährdung von Fledermäusen zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen durch fledermausfreundliche Betriebszeiten - ist wie folgt umzusetzen:

- **Abschaltzeitraum:** vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang sowie bei jeweils nachfolgenden Witterungsbedingungen: bei **Windgeschwindigkeiten** gemessen in Gondelhöhe **kleiner/gleich 7 m/s** und
- einer **Temperatur größer/gleich 10 Grad Celsius** gemessen in Gondelhöhe und
- **kein Niederschlag** fällt.

B) Abschaltzeiten zum Greifvogelschutz

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 7 - Phänologiebedingte Abschaltung zum Greifvogelschutz - ist wie folgt umzusetzen:

- Abschaltzeitraum: **10. Juli bis 06. August** eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und
- **ohne Kopplung an die Windgeschwindigkeit.**

4. Regelungsinhalt/ gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung gemäß § 62 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG,
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVfG (registriert unter den Luftfahrthindernisnummern **Th Nr. 10499 (1-3)** sowie der Veröffentlichungsnummer nach Bekanntgabe).

Diese Genehmigung schließt die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte interne Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G im Abschnitt III. zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen mit Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Immissionschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Naturschutz, Forstrecht, Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten, Wasserrecht/ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Archäologische Denkmalpflege, Luftverkehr und Chemikalienrecht versehen ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat nach § 63 Abs. 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BlmSchG:

Der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G wurde am 30.09.2025 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G, dessen Begründung sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom

13. Dezember 2025 bis 29. Dezember 2025

auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (<https://www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen>) zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG zur Verfügung gestellt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid, dessen Begründung sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen während der allgemeinen Servicezeiten

in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz,
Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217.

Montag:	9.00 – 13 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 13 Uhr

Der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G und dessen Begründung kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist ggf. auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz: E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de
 Telefon: 03661 / 876 607

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Genehmigungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Genehmigungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter Anlagenbuchhaltung (m/w/d).

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie auf der Website des ZV TAWEG unter www.taweg-greiz.de, Rubrik Ausbildung & Jobs.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller, Katja Krahmer

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de